

Satzung

des Bundesverbandes deutscher Discotheken und Tanzbetriebe e.V. (BDT)

(gültig ab 9.4.2013)

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen: Bundesverband deutscher Discotheken und Tanzbetriebe e. V. (BDT), im folgenden BDT genannt. Sitz des Verbandes und Gerichtsstand ist Berlin.

§ 2 Zweck

Aufgabe des BDT ist es, auf Bundesebene die ideellen, beruflichen, wirtschaftlichen, steuerlichen und sozialpolitischen Belange der deutschen Discothekenbranche wahrzunehmen, die wissenschaftliche Forschungsarbeit auf diesen Gebieten zu fördern und Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Der BDT darf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder im BDT können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die als Eigentümer, Pächter oder ständiger Leiter eine Discothek nach den Vorschriften des Gaststättengesetzes betreiben und Mitglied im jeweils für sie zuständigen DEHOGA-Landesverband sind (ordentliche Mitglieder).
- (2) Ferner können auch natürliche oder juristische Personen zum Zweck der wirksameren materiellen und ideellen, discothekenspezifischen Interessenvertretung die Mitgliedschaft erwerben (fördernde Mitglieder). Fördernde Mitglieder üben die Mitgliedschaft ohne Sitz und Stimme mit beratender Funktion aus.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet das Präsidium. Aufnahmeanträge sind schriftlich an das Präsidium zu richten. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, der nur zum Schluss des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) zulässig ist. Der Austritt muss dem Präsidium spätestens 3 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.
 - b) durch Ausschluss, der erfolgen kann, wenn ein Mitglied den Satzungen oder Beschlüssen der BDT-Organen zuwiderhandelt oder länger als sechs Monate mit der Beitragszahlung trotz schriftlicher Aufforderung rückständig geblieben ist. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitgliedes das Präsidium

- c) Ausgeschlossene und freiwillig ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Verbandsvermögen.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen Mitglieder des Verbandes haben gleiche Rechte und Pflichten. Sie sind nach Maßgabe dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung berechtigt, die Einrichtungen des BDT zu nutzen und an Veranstaltungen des BDT teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, die Interessen der Discothekenbranche in Deutschland zu fördern und die satzungsmäßigen Aufgaben des BDT in jeder Weise zu unterstützen.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied ist berechtigt, an der Willenbildung des Verbandes durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
- (3) Die fördernden Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch das Präsidium bestimmt.

§ 5

Beiträge

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung bestimmt. Die weiteren Regelungen sind der Beitragsordnung des BDT zu entnehmen, die vom Präsidium erlassen wird.
- (2) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Präsidium.

§ 6

Organe

Die Organe des BDT sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) das Präsidium

§ 7

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne der Vorschriften des BGB.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen beruft der Präsident ein, wenn das Präsidium oder 1/3 aller Verbandsmitglieder diese Einberufung für geboten erachten. Ihre Einberufung ist an keine Frist gebunden.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Präsidiums schriftlich unter Angabe des Tagungsortes, der Versammlungszeit und der Tagesordnung vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von den Stellvertretenden Präsidenten gemeinsam, einberufen. Die Einberufung muss spätestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung erfolgen.
- (4) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit kurzer Begründung an den BDT eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung (Beschluss mit einfacher Mehrheit) behandelt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Jede vorschriftsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (6) Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Präsidiums,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des abgelaufenen Rechnungsjahres,
 - d) die Entgegennahme des Jahresrechnungsberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 - e) die Genehmigung der Haushaltspläne und die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - f) die Entlastung des Präsidiums,
 - g) die Änderung der Satzung,
 - h) die Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern des Präsidiums und Ehrenmitgliedern
 - i) die Auflösung des Verbandes.
- (7) Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung. Zur Änderung der Satzung und zur Ernennung und Abberufung von Ehrenpräsidenten, Ehrenmitgliedern des Präsidiums und Ehrenmitgliedern ist eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 8 Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) dem Präsidenten,
 - b) zwei Stellvertretenden Präsidenten,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) sechs weiteren Mitgliedern
- (2) Die Präsidialmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von 4 Jahren gewählt, jeweils bis zum Ende der Mitgliederversammlung. Die gewählten Mitglieder bleiben unabhängig von dem Ablauf der Wahlperiode bis zum Abschluss von Neuwahlen im Amt.
- (3) Wählbar zu Präsidialmitgliedern sind nur solche Mitglieder, die eine selbständige oder leitende Tätigkeit (als Eigentümer, Pächter, Mitinhaber, ständiger Betriebsleiter) in einer Discothek ausüben. Fällt diese Voraussetzung im Laufe einer Wahlperiode weg, so scheidet das betreffende Präsidialmitglied mit dem Ende der nächsten Mitgliederversammlung aus. Das ausscheidende Präsidialmitglied kann für die

verbleibende Wahlperiode durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung im Amt bestätigt werden. Fehlt es an dieser Mehrheit, so ist das Präsidium entsprechend zu ergänzen.

- (4) Das Präsidium leitet die Geschäfte des BDT nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Es übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder haften nur mit dem Vermögen des BDT.
- (5) Der Präsident / die Präsidentin können für ihre Tätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten. Näheres regelt die vom Präsidium zu beschließende Vergütungsordnung.
- (6) Der Präsident, die beiden Stellvertretenden Präsidenten und der Schatzmeister sind Vorstand gemäß § 26 BGB. Der Präsident vertritt den BDT allein. Die beiden Stellvertretenden Präsidenten und der Schatzmeister vertreten gemeinsam. Im Innenverhältnis vertreten die Stellvertretenden Präsidenten und der Schatzmeister den BDT nur bei Verhinderung des Präsidenten.
Der Fall der Verhinderung braucht nach außen nicht nachgewiesen zu werden.

§ 9 Ausschüsse

Für sachlich oder zeitlich begrenzte Aufgaben können vom Präsidium bei Bedarf Ausschüsse gebildet werden. Die Ausschüsse haben gegenüber dem Präsidium beratende Funktion.

§ 10 Ehrungen

- (1) Ausscheidende Präsidenten können auf Empfehlungsbeschluss des Präsidiums oder auf Antrag der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidenten ohne Stimmrecht in den BDT-Präsidiumssitzungen ernannt werden.
- (2) Ausscheidende ordentliche Präsidiumsmitglieder können auf Empfehlungsbeschluss des Präsidiums oder auf Antrag der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums ohne Stimmrecht in den BDT-Präsidiumssitzungen ernannt werden.
- (3) Ordentliche BDT-Mitglieder können auf Empfehlungsbeschluss des Präsidiums oder auf Antrag der Mitgliederversammlung durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Zu Ehrenpräsidenten und zu Ehrenmitgliedern des Präsidiums können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderem Maße durch ihr langjähriges und verdienstvolles Engagement im Präsidium des BDT hervorgetan haben.
- (5) Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich in besonderem Maße durch ihr langjähriges und verdienstvolles Engagement im BDT hervorgetan haben.
- (6) Die Ehrenmitgliedschaft setzt eine mindestens zwölfjährige Mitgliedschaft im BDT Präsidium bzw. eine zwölfjährige BDT-Mitgliedschaft voraus.

- (7) Ehrenmitglieder können mit besonderen Aufgaben durch das BDT Präsidium betraut werden.
- (8) Die Ehrenmitgliedschaft besteht auf Lebenszeit. Sie kann aberkannt werden, wenn sich das Ehrenmitglied verbandsschädigend verhält. Dazu bedarf es einer entsprechenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung nicht etwas anderes vorschreibt. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung des Stimmenergebnisses nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Abstimmungen werden auf Antrag geheim durchgeführt, wenn mehr als 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragt.
- (3) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

§ 12 Wahlen

- (1) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss zu wählen.
- (2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet das Wahlverfahren und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
- (3) Der Wahlausschuss beschließt über die Stimmberechtigung der Abstimmenden und stellt die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden fest.
- (4) Der Wahlausschuss ist für die Einsammlung und Auszählung der Stimmzettel verantwortlich und stellt nach jedem Wahlgang das Wahlergebnis fest.
- (5) Der Vorsitzende des Wahlausschusses verkündet das Wahlergebnis und stellt die Rechtswirksamkeit der erfolgten Wahl fest. Das Wahlergebnis ist zu protokollieren.
- (6) Die in dieser Satzung vorgesehenen Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung; bei nur einem Wahlvorschlag kann per Akklamation abgestimmt werden, wenn der offenen Abstimmung nicht widersprochen wird.
- (7) Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird ein solches Ergebnis nicht erzielt, so ist zwischen den beiden Bewerbern / Bewerberinnen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl vorzunehmen.
- (9) Die Wahlperiode in allen Organen des BDT beträgt vier Jahre, jeweils bis zum Ende der Mitgliederversammlung. Die gewählten Vertreter / Vertreterinnen bleiben unabhängig von

dem Ablauf der Wahlperiode bis zum Abschluss von Neuwahlen im Amt. Eine einmalige Wiederwahl für dieselbe Funktion ist zulässig, weitere Wiederwahlen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Präsidiums ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Die Protokolle der vorgenannten Organe sind den jeweiligen Mitgliedern der Gremien des BDT zuzustellen.

§ 14 Haushaltsführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Schatzmeister hat für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan vorzulegen. Er hat das Finanzgebaren laufend zu überwachen und das Präsidium zu unterrichten.
- (2) Der Schatzmeister hat zum Schluss jeden Jahres Rechnung zu legen und die Abrechnung der Mitgliederversammlung in übersichtlicher Form schriftlich vorzulegen.

§ 15 Geschäftsführung des BDT

Der BDT unterhält eine Geschäftsstelle. Die Regelung der Geschäftsführung und die Einstellung der Geschäftsführer ist Angelegenheit des Präsidiums.

§ 16 Auflösung des BDT

- (1) Die Auflösung des BDT kann nur durch Beschluss einer eigens hierfür einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die die Auflösung des BDT beschließende außerordentliche Mitgliederversammlung entscheidet über das vorhandene Vermögen des BDT mit 3/4 Mehrheit der Mitgliederversammlung.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 9. April 2013 in Kraft.